



# Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung, 50606 Köln

Landrat

Kreis Aachen, Düren, Euskirchen,  
Heinsberg, Rheinisch-Bergischer-Kreis,  
Rhein-Erft-Kreis, Oberbergischer Kreis,  
Rhein-Sieg-Kreis

## nachrichtlich:

— Oberbürgermeister / -in  
Aachen, Bonn, Köln, Leverkusen

Dienstgebäude:

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Auskunft erteilt:

**Herr Exner**

**helmut.exner@bezreg-koeln.nrw.de**

Zimmer: **359**

Durchwahl: (0221) 147 - **3565**

Telefax: (0221) 147 - **2899**

Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):

**22.01.02**

Datum: 13.11.2007

## **Feuerschutz**

Ausnahmegenehmigungen nach § 13 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 - SGV.NW.213 -

Im Zusammenhang mit verschiedenen Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 13 FSHG habe ich gewisse Unsicherheiten über den Verfahrensablauf festgestellt, die ich durch die nachstehenden Hinweise beseitigen möchte. Ich bitte Sie deshalb, die Hinweise auch den kreisangehörigen Städten zur Verfügung zu stellen.

## **I. Rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensbeschreibung**

Der Gesetzgeber geht in § 13 FSHG davon aus, dass Große und Mittlere kreisangehörige Städte über eine ständig besetzte Wache mit hauptamtlichen Einsatzkräften verfügen müssen, weil im Regelfall nur auf diesem Wege der Feuerschutz im Sinne von § 1 FSHG zu gewährleisten ist. Auf Antrag kann die Bezirksregierung von dieser Verpflichtung Ausnahmen zulassen.

1/6

### **Sprechzeiten:**

persönlich: do. von 8:30 - 15:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

telefonisch: mo. – do. von 8:00 - 16:30 Uhr,  
fr. von 8:00 - 15:00 Uhr

bei **Umweltschadensfällen** außerh. der Dienstzeiten (Bereitschaftszentrale Essen): (02 01) 71 44 88

**Telefon:** (0221) 147-0

**E-Mail:** [poststelle@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-koeln.nrw.de)

**Internet:** <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Hauptsitz: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

**Zu erreichen mit:**

DB bis Köln Hbf  
U-Bahn Linien  
3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

**Überweisungen an LK Köln:**

Deutsche Bundesbank, Filiale Köln  
BLZ 370 000 00, Kontonummer 370 015 20  
WestLB, Düsseldorf  
BLZ 300 500 00, Kontonummer 965 60

Die generelle Zuständigkeit der Kreise, Aufsicht über die Einhaltung der den Großen und Mittleren kreisangehörige Städte obliegenden Aufgaben zu führen, bleibt von den Regelungen des § 13 FSHG unberührt. Dies gilt insbesondere für die Feststellung, ob die Großen und Mittleren kreisangehörige Städte über den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren verfügen (§ 1 FSHG). Die grundsätzlichen Kriterien und Maßstäbe für diese Feststellung unterscheiden sich dabei nicht von denen, die zur Beurteilung des Feuerschutzes in den übrigen kreisangehörigen Gemeinden herangezogen werden.

Im Rahmen des Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung prüft daher zunächst der Landrat als unmittelbare Aufsichtsbehörde, ob der Feuerschutz gewährleistet ist. Hierbei wird er durch den Kreisbrandmeister unterstützt. Anschließend ist der Antrag gemeinsam mit der befürwortenden oder ablehnenden Stellungnahme des Landrates der Bezirksregierung zur Entscheidung vorzulegen. Die Bezirksregierung behält sich vor, im Rahmen des Verfahrens darüber hinaus weitere Überprüfungen vorzunehmen.

#### Einsatzstärke der hauptamtlichen Wache

Der Gesetzgeber hat die Anzahl der hauptamtlichen Kräfte nicht festgelegt. Aus Gründen der gebotenen Planungs- und Rechtssicherheit ist es aber gleichwohl sinnvoll, die „Regelbesetzung“ einer solchen Wache (im Sinne einer bis auf Weiteres ausreichenden Mindestbesetzung) durch die Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.

Dies ist mit Rundverfügung der Bezirksregierung vom 7.4.1997 – 22.4.21-10.10 – bereits erfolgt.

Aus fachlicher Sicht wird auch heute noch mindestens eine Staffel nach FwDV 3 mit sechs hauptamtlichen Einsatzfunktionen als Regelbesetzung einer ständig besetzten Feuerwache für erforderlich gehalten, wenn darüber hinaus mit ehrenamtlichen Einsatzkräften die im Rahmen des kommunalen Schutzziels festgelegten Einsatzstärken und Hilfsfristen erreicht werden.

- Bei ständiger Anwesenheit einer Staffel mit sechs hauptamtlichen Einsatzfunktionen für den Feuerschutz ist somit ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich.

Vor dem Hintergrund steigender Anforderungen am Arbeitsplatz ist allgemein festzustellen, dass während der üblichen Arbeitszeit die Verfügbarkeit von ehrenamtlichen Einsatzkräften z. T. erheblich zurückgegangen ist. Die so genannte „Tagesverfügbarkeit“ entwickelt sich damit zu einem neuralgischer Punkt der Gefahrenabwehr. Unter Beachtung der unabdingbaren Forderung nach (jederzeitiger) Sicherstellung des Feuerschutzes im Sinne von § 1 FSHG kann es daher ausreichend sein, die hauptamtlichen Kräfte nur für die Zeiträume vorzuhalten, in denen die ehrenamtlichen Kräfte den Feuerschutz allein nicht sicherstellen können.

Die Verstärkung einer Freiwilligen Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften muss im Übrigen stets mit Augenmaß und der notwendigen Sensibilität für das Ehrenamt vorgenommen werden. Unter diesem Gesichtspunkt kann gerade die nur zeitweise Verstärkung einer Freiwilligen Feuerwehr eine Maßnahme darstellen, die nicht zu einer Belastung der ehrenamtlichen Motivation führt und somit im Ergebnis kontraproduktiv wäre.

- Bei nur zeitlich befristeter Anwesenheit einer Staffel mit sechs hauptamtlichen Einsatzfunktionen sowie in allen Fällen, bei denen ständig besetzte Wachen mit weniger als sechs hauptamtlichen Einsatzfunktionen für den Feuerschutz vorgehalten werden oder gar keine ständig besetzte Wache existiert, ist ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erforderlich. Die Kreise haben im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion die Antragstellung ggf. einzufordern.

Grundsätzlich kann von der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung dann ausgegangen werden, wenn der Feuerschutz im Sinne von §1 FSHG gewährleistet ist. Die Ausnahmegenehmigung wird im Regelfall für fünf Jahre erteilt. Im Einzelfall kann auch eine kürzere Befristung erfolgen.

## **II. Antragsunterlagen**

Dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind die folgenden Anlagen beizufügen:

### **1. Brandschutzbedarfsplan**

Voraussetzung für die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung ist das Vorhandensein eines vom Rat der Stadt beschlossenen Brandschutzbedarfsplanes (§ 22 FSHG), in dem insbesondere die örtlichen Gefahrenpotenziale und die personellen und materiellen Ressourcen der öffentlichen Feuerwehr detailliert dargelegt sind.

Unverzichtbarer Bestandteil des Brandschutzbedarfsplanes ist die Festlegung der kommunalen Schutzziele. Die Schutzziele beschreiben das gewollte und zu verantwortende Sicherheitsniveau in der Gemeinde. Sie werden - differenziert für „Brandeinsätze“ und „Hilfeleistungseinsätze“ - durch Angabe der entsprechenden Hilfsfristen, Mindesteinsatzstärken und Erreichungsgrade beschrieben.

### **2. Auswertung der Alarmierungen zu kritischen Einsätzen**

Der Nachweis über die Einhaltung der kommunalen Schutzziele ist ein entscheidender Beleg für die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr entsprechend den örtlichen Verhältnissen.

Im Regelfall reicht es aus, Alarmierungen für Einsätze zur Menschenrettung (kritische Einsätze) der zurückliegenden 12 Monate hinsichtlich Einhaltung der Hilfsfristen, Einsatzstärken (dazu gehört auch die Qualifikation der Einsatzkräfte) und des Erreichungsgrades auszuwerten. Der Zeitraum ist auszuweiten, wenn die Anzahl der Alarmierungen eine sachgerechte Auswertung nicht ermöglicht.

- Die nachstehenden Unterlagen bzw. Angaben sind nur dann zusätzlich erforderlich, wenn sie nicht bereits Bestandteil des Brandschutzbedarfsplanes sind oder sich von diesem aus Gründen der Aktualität erheblich unterscheiden.

3. Alarm- und Ausrückeordnung

4. Darstellung der Stärken der aktiven Wehr und der Jugendfeuerwehr

5. Darstellung des Ausbildungsstandes der aktiven Wehr

6. Darstellung der Führungsstruktur der Feuerwehr

7. Darstellung der gemeindlichen Bemühungen zur Stärkung des Ehrenamtes im Feuerschutz

8. Fahrzeugkonzept

9. Funkkonzept

### **III. Verzeichnis der Großen und Mittleren kreisangehörigen Städte im Regierungsbezirk Köln**

#### Große kreisangehörige Städte:

Bergheim  
Bergisch Gladbach  
Düren  
Kerpen  
Troisdorf

Mittlere kreisangehörige Städte:

Alsdorf  
Bornheim  
Erkelenz  
Frechen  
Heinsberg  
Hückelhoven  
Königswinter  
Mechernich  
Overath  
Rheinbach  
Siegburg  
Wegberg  
Wiehl

Bad Honnef  
Brühl  
Eschweiler  
Geilenkirchen  
Hennef (Sieg)  
Hürth  
Leichlingen  
Meckenheim  
Pulheim  
Rösrath  
Stolberg (Rhld.)  
Wermelskirchen  
Wipperfürth

Baesweiler  
Erftstadt  
Euskirchen  
Gummersbach  
Herzogenrath  
Jülich  
Lohmar  
Niederkassel  
Radevormwald  
Sankt Augustin  
Übach-Palenberg  
Wesseling  
Würselen

Im Auftrag  
gez. Exner